

Legal Alert

Mediation – eine neue Institution des Zivilprozesses

Februar 2006

Am 10. Dezember 2005 ist das vom Sejm am 28.07.2005 beschlossene Gesetz zur Änderung der polnischen Zivilprozessordnung (poln. GBl. Nr. 172, Pos. 1438 vom 09.09.2005) in Kraft getreten, wodurch die Institution der Mediation in die ZPO eingeführt wird. Durch diese Neueinführung wird der Katalog der den Parteien zur Verfügung stehenden Mittel zur Streitlösung erweitert.

Vor dem Inkrafttreten der erörterten Änderungen unterlagen mit Hilfe eines Mediators erzielte Einigungen keinerlei speziellen Vorschriften und bildeten eine Unterform des zivilrechtlichen Vergleichs nach Art. 917 und 918 des polnischen Zivilgesetzbuches.

Freiwilligkeit der Mediation

Die Mediation ist freiwillig und wird auf der Grundlage eines von den Parteien zu schließenden Mediationsvertrages (vertragliche Mediation) oder einer gerichtlichen Anweisung durch Beschluss (gerichtliche Mediation) geführt. Im Prinzip kann sie jederzeit stattfinden, allerdings kann das Gericht nach Verfahrenseinleitung und Abschluss der ersten zur Verhandlung anberaumten Sitzung die Parteien nur auf ihren übereinstimmenden Antrag hin zur Mediation anweisen.

Hemmung der Verjährung

Die Einleitung der Mediation hemmt die Verjährungsfrist (Art. 123 § 1 Ziffer 3 ZGB im neuen Wortlaut). Erzielen die Parteien keine Einigung oder zieht gar eine Partei den Mediationsantrag zurück und nimmt nicht an der Mediation teil, so gehen dadurch die gesetzlich vorgesehenen Folgen der Einleitung nicht zunichte. Anders als bei einem Gerichtsverfahren, in dem die gehemmte Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt der Klagerücknahme weiterläuft, beginnt der Lauf der Verjährung bei Rücktritt von der Mediation neu.

Nichtöffentlichkeit des Verfahrens

Wegen der Besonderheiten des Mediationsverfahrens verläuft es unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Mediator ist zur Geheimhaltung der ihm bei der Mediation zur Kenntnis gelangten Tatsachen verpflichtet. Von dieser Pflicht können ihn die Parteien entbinden.

Die Einigung als Vollstreckungstitel

Eine durch einen Mediator erzielte Einigung bildet einen Vollstreckungstitel, denn der Gesetzgeber hat den Katalog der Dokumente, auf deren Grundlage die Vollstreckung eingeleitet werden kann, erweitert (novellierter Art. 777 § 1 der poln. ZPO).

Gewisse Abweichungen von den übrigen Vollstreckungstiteln sind bei der Verleihung der Vollstreckungsklausel im Fall einer durch einen Mediator erzielten Einigung zu verzeichnen. Das Gericht untersucht in diesem Fall nicht nur, ob sie zur Vollstreckung tauglich ist, sondern auch, ob sie in Einklang zum Recht und den guten Sitten steht, keine Rechtsumgehung bezweckt und nicht unverständlich oder in sich widersprüchlich ist. In solchen Fällen lehnt das Gericht die Verleihung der Vollstreckungsklausel ganz oder teilweise ab.

Kontakt:

Małgorzata Galecka
+48 22 50 50 763
malgorzata.galecka@wierzbowski.pl

